

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Streke Chêne-Bougeries nach
Moillesulaz der Genfer Strassenbahnen.

(Vom 18. Februar 1879.)

Tit. I

Sie haben mit Beschluß vom 25. Juni 1878 auf das Gesuch der *Compagnie générale des Tramways suisses* in Genf, als Inhaberin der Konzession für Pferdeeisenbahnen auf Genfer Gebiet, vom 17. September 1875, die hinsichtlich der Streke von Chêne-Bougeries nach Moillesulaz bestandenen Fristen folgendermaßen verlängert:

- 1) für Einbringung der technischen und finanziellen Vorlagen bis zum 1. Januar 1879;
- 2) für den Beginn der Erdarbeiten bis zum 1. April 1879, — gestützt darauf, daß ohne Verschulden der Konzessionsinhaberin die vor der Erstellung einer Pferdebahn vom Kanton Genf zu erbauende Straße von Chêne-Bougeries nach Chêne-Bourg noch nicht in Angriff genommen sei.

Da der Bau dieser Straße auch jezt noch nicht an Hand genommen ist, so sucht die Direktion der eingangs genannten Gesellschaft neuerdings um Fristverlängerung und zwar für ein Jahr nach. Der Staatsrath von Genf, der gegen die Darstellung des Sachver-

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Streke Chêne-Bougeries nach
Moillesulaz der Genfer Strassenbahnen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Gesuchs der Compagnie générale des Tramways suisses in Genf, vom 1. Hornung 1879;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 18. Februar 1879,

beschließt:

1. Für die Sektion von Chêne-Bougeries nach Moillesulaz der Genfer Straßenbahnen werden die durch Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 17. September 1875, betreffend die Konzession von Pferdeisenbahnen auf Genfer Gebiet, festgesetzten und durch Bundesrathsbeschluß vom 18. Juli 1876, sowie durch Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Juni 1878 erstreckten Fristen neuerdings folgendermaßen verlängert:

- a) für die Einbringung der technischen und finanziellen Vorlagen bis zum 1. Januar 1880;
- b) für den Beginn der Bauarbeiten bis zum 1. April 1880.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

halts durch die Gesuchstellerin keine Einwendung erhebt, unterstützt die Bitte derselben.

Auch wir können unter diesen Umständen einen Grund, aus welchem dem Gesuch allenfalls nicht entsprochen werden sollte, nicht erkennen, und empfehlen Ihnen daher den entsprechenden Beschlußantrag *) zur Genehmigung.

Dabei bemerken wir in formeller Beziehung, daß wir in diesem Beschlußantrag in Uebereinstimmung mit der durch unsere Botschaft vom 11. Hornung Ihnen vorgeschlagenen Konzessionsänderung für die Compagnie générale des Tramways suisses nicht mehr von einer Pferdebahn, sondern von einer Straßenbahn von Chêne-Bougeries nach Moillesulaz sprechen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 18. Februar 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

*) Angenommen: Ständerath 21., Nationalrath 28. März 1879.



Bericht

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission zur Vorberathung der Motion v. Büren und Häberlin, betreffend Militärpflichtersatz bei Dienstversäumnissen.

(Vom 20. März 1879.)

Tit.

Die Herren Nationalräthe v. Büren und Häberlin stellten unterm 4. Dezember vorigen Jahres die nachfolgende Motion:

„Der Nationalrath,

„in Erwägung:

„1) daß Art. 1 der Vollziehungsverordnung des Bundesrathes zum Bundesgesetz betreffend Militärpflichtersatz über die Bestimmungen desselben hinausgeht, indem das Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 im Art. 1 festsetzt:

„„Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb
 „„oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld
 „„zu entrichten.““

„während Art. 1 der Vollziehungsverordnung hingegen nebst den ganz oder theilweise befreiten Personen auch eingetheilte Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben, der Steuer unterwirft;

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Streke Chêne-Bougeries nach Moillesulaz der Genfer
Strassenbahnen. (Vom 18. Februar 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1879
Date	
Data	
Seite	817-820
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 286

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.